

Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt

29. Jahrgang, Nr. 4, 12.02.2008

**Rahmenordnung
über die Auslaufplanung von Studiengängen
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 08. Februar 2008

**Rahmenordnung
über die Auslaufplanung
von Studiengängen
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 8. Februar 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 60 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Verordnung zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich und zur Umsetzung der Studienstrukturreform (StudienstrukturreformVO), in der Fassung der Änderungsordnung vom 28. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 477), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Grundsätze für die Planung aller auslaufenden Studiengänge an der Fachhochschule Dortmund mit dem Ziel, den Vertrauensschutz und ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen zu sichern, das den eingeschriebenen Studierenden sowie den gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassenen Zweithörerinnen und Zweithörern (nachfolgend Studierende genannt) die Fortsetzung des Studiums bis zum Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich sechs Semester ermöglicht.
- (2) Die Einstellung und Aufhebung eines Studiengangs erfolgt durch Beschluss des Rektorats auf der Grundlage eines Beschlusses des für den Studiengang zuständigen Fachbereichsrats.
- (3) Zu und ab dem Zeitpunkt der Einstellung werden keine Studierenden mehr für das erste oder höhere Fachsemester zugelassen oder immatrikuliert. Für die Zulassung in bestimmte höhere Fachsemester kann das Rektorat auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses des zuständigen Fachbereichsrats Ausnahmen beschließen.
- (4) Studierende, die bis zum Zeitpunkt der Aufhebung eines Studiengangs ihr Studium nicht abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch und werden gemäß § 51 Abs. 1 Buchstabe c HG exmatrikuliert, sofern sie nicht in einen anderen Studiengang der Fachhochschule Dortmund wechseln. § 3 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.
- (5) Auf der Grundlage dieser Ordnung regeln die Fachbereiche das Nähere in einer besonderen Ordnung, die auch eine Verlängerung der in Absatz 1 genannten Zeitdauer sowie des Lehrveranstaltungs- und Prüfungsangebots gemäß §§ 2 und 3 vorsehen kann.

§ 2

Bereitstellung des Lehrangebots

Das Lehrveranstaltungsangebot läuft sukzessive aus. Das planmäßige Angebot eines Semesters wird letztmalig zwei Semester, nachdem die zuletzt eingeschriebene Semesterkohorte dieses Semester durchlaufen hat, angeboten (vgl. als Beispiel dazu die **Anlage**). Der Fachbereich kann das Lehrveranstaltungsangebot zu einem früheren Zeitpunkt einstellen, wenn den Studierenden ermöglicht wird, äquivalente Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge des Fachbereichs bzw. der Hochschule zu besuchen um dort die für ihr Studium erforderlichen Prüfungen abzulegen. Der Fachbereich erstellt dazu entsprechende Äquivalenzlisten.

§ 3

Bereitstellung des Prüfungsangebots; Anmeldung zur Abschlussarbeit

- (1) Das Prüfungsangebot läuft sukzessive aus. Die Prüfungen für das plangemäße Lehrveranstaltungsangebot eines Semesters werden letztmalig vier Semester, nachdem die zuletzt eingeschriebene Semesterkohorte dieses Semester durchlaufen hat, angeboten (vgl. als Beispiel dazu die **Anlage**).
- (2) Die erstmalige Anmeldung zur Anfertigung der Abschlussarbeit muss bei Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit spätestens zwei Semester vor Aufhebung des Studiengangs erfolgen. Die von den Fachbereichen gemäß § 1 Abs. 5 erlassenen Ordnungen benennen explizit diesen Anmeldetermin.

- (3) Soweit ein Prüfling das Versäumen der Anmeldung zu einer Prüfung nicht zu vertreten hat oder es zu einer unzumutbaren Härte als Folge dieser Ordnung kommt, entscheidet über Ausnahmen der Prüfungsausschuss. Dabei sind vor allem die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, zu berücksichtigen.

§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Die Studierenden der auslaufenden Studiengänge werden durch die Fachbereiche so früh wie möglich durch Aushänge und persönliche Schreiben von der jeweils konkreten Auslaufplanung für die Studiengänge in Kenntnis gesetzt.
- (2) Die Prüfungs- und Studienordnungen für die auslaufenden Studiengänge werden in ihrer jeweils letztgültigen Fassung am Tage nach der jeweiligen Aufhebung der Studiengänge aufgehoben.

§ 5

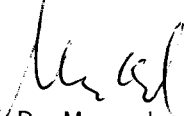
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. März 2008 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 30.01.2008.

Dortmund, den 8. Februar 2008

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Menzel

Anlage: Auslaufplanung für die Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots in auslaufenden Studiengängen am Beispiel eines Studiengangs mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern und jährlichem Studienbeginn

Semester	Letztmalige Einschreibung in das 1. Fachsemester	Einstellung des Studien- gangs *					Ende der Regel- studienzeit						Aufhebung des Studien- gangs **	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
Modul/Fach ***	WS 2006/07	SS 2007	WS 2007/08	SS 2008	WS 2008/09	SS 2009	WS 2009/10	SS 2010	WS 2010/11	SS 2011	WS 2011/12	SS 2012	WS 2012/13	
A	LV/P	LV/P	LV/P	P	P									
B	LV/P	LV/P	LV/P	P	P									
C		LV/P	LV/P	LV/P	P	P								
D		LV/P	LV/P	LV/P	P	P								
E			LV/P	LV/P	LV/P	P	P							
F			LV/P	LV/P	LV/P	P	P							
G				LV/P	LV/P	LV/P	P	P						
H				LV/P	LV/P	LV/P	P	P						
I					LV/P	LV/P	LV/P	P	P					
J					LV/P	LV/P	LV/P	P	P					
K						LV/P	LV/P	LV/P	P	P				
L						LV/P	LV/P	LV/P	P	P				
M							LV/P	LV/P	LV/P	P	P			
N							LV/P	LV/P	LV/P	P	P			
Abschluss- arbeit/ Kolloquium											Ende des WS 2011/12 als spätester Zeitpunkt für erstmalige Anmeldung			

* Der Studiengang ist auslaufend; eine Zulassung oder Immatrikulation ist nicht mehr möglich (siehe § 1 Abs. 3)

** Der Studiengang ist zum Ende des Semesters nicht mehr existent; eine Rückmeldung ist nicht mehr möglich (siehe § 1 Abs. 4)

*** modellhafte Annahme: 2 Module je Semester

LV Lehrveranstaltung

P Prüfung